

«Code of Conduct» der SULM

Die Schweizerische Union für Labormedizin SULM formuliert die Grundsätze, welche die Labormedizin im Rahmen ihrer Tätigkeit in der schweizerischen Gesundheitsversorgung beachten soll.

Der Verein Schweizerische Union für Labormedizin SULM hat die folgenden Grundsätze unter Berücksichtigung der geltenden schweizerischen Gesetzgebung und der aktuellen Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW im Mai 2006 verabschiedet¹. Die Grundsätze orientieren sich insbesondere an den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes KVG², des Heilmittelgesetzes HMG³, der entsprechenden Verordnungen und des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB⁴. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen gelten für die Partner in der Gesundheitswirtschaft, und Zuwiderhandeln ist in vielen Fällen mit empfindlichen Strafen bedroht.

Ziel der vorliegenden Grundsätze ist, den Partnern aus Forschung und Lehre, den Leistungserbringern und deren Mitarbeitenden in Spitälern, Kliniken, Heimen und Praxen sowie den Behörden die Verhaltensrichtlinien der SULM-Mitglieder bekannt zu machen. Als Lieferanten, Dienstleister, Berater und besonders als Leistungserbringer im Sinne des KVG ist es den SULM-Mitgliedern ein Anliegen, das Bewusstsein für die Prinzipien innerhalb der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu schärfen. Letztlich sollen sowohl die Branche wie auch ihre Kunden vor Verstössen gegen geltendes Recht geschützt werden.

Die SULM-Mitglieder als Marktteilnehmer bekennen sich zu den folgenden Grundsätzen und bringen diese den Marktpartnern zur Kenntnis:

1. Umsatzgeschäfte

Im Rahmen von Umsatzgeschäften vereinbarte Leistungen und Gegenleistungen sind auf der Rechnung vollständig und klar auszuweisen oder in sonstiger Weise schriftlich zu dokumentieren. Handelsübliche und betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte, die sich direkt auf die Preise gegenüber Kostenträgern, Patienten oder Konsumenten auswirken, sind zulässig.

Das Anbieten und Gewähren von Geldzahlungen oder geldwerten Vorteilen ebenso wie das sich versprechen lassen oder Annehmen von Geldzahlungen oder geldwerten Leistungen im Hinblick auf Aufträge oder andere Vorteile, sind unzulässig.

2. Leihgeräte

Geräte und Infrastruktur, die ein Leistungserbringer im Rahmen seiner Funktion in der Gesundheitsversorgung einsetzt, sind in den vertraglich oder behördlich festgelegten Tarifen berücksichtigt. Werden Geräte von Herstellern oder Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt, so ist das als geldwerte Leistung zu betrachten, und die Tarife sind in ihrer Höhe nicht mehr gerechtfertigt. Die sich ergebenden Einsparungen sind an den Patienten bzw. den Kostenträger weiter zu geben. Aber es gilt auch für den Hersteller, dass die kostenlos zur Verfügung gestellten Geräte und Apparate nicht mit überhöhten Preisen bei Anschlussverträgen (beispielsweise über Wartung, Verbrauchsmaterial usw.) abgerechnet werden dürfen.

3. Einkaufsorganisationen

Vermehrt treten die Leistungserbringer, die Kunden der Leistungserbringer «Labor» sind, mit der Bündelung ihrer Nachfrage auf. Dadurch entstehen neue Partnerschaften und Geschäftsmodelle, die zu Skaleneffekten und wirtschaftlichen Einsparungen führen können. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die nachfragenden Leistungserbringer die direkten oder indirekten Vergütungen weiterge-

ben müssen, die ihnen ein anderer, in ihrem Auftrag tätiger Leistungserbringer gewährt. Boni, Rabatte und andere geldwerte Vorteile sind auf den Rechnungen transparent auszuweisen. Die Grundsätze bezüglich Umsatzgeschäfte und Leihgeräte gelten auch gegenüber Einkaufsorganisationen.

4. Spenden, Geschenke und Bewirtung

Spenden an medizinische Einrichtungen, Leistungserbringer, Stiftungen oder andere Institutionen haben unabhängig von jeglichen Umsatzgeschäften zu erfolgen und müssen stets der Institution bzw. deren Tätigkeit als Ganzes zugute kommen und einen gemeinnützigen Zweck im Gesundheitswesen verfolgen.

Geschenke an Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen sind unzulässig. Ausgenommen sind Werbebeschenke von geringem Wert, welche dauerhaft und deutlich sichtbar gekennzeichnet und für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang sind. Konkret wurde aus dem Eidgenössischen Parlament signalisiert, dass diese insgesamt den Betrag von derzeit CHF 300.00 pro Empfänger im Jahr nicht übersteigen sollen.

Einladungen zum Essen oder zu anderen Anlässen haben in einem angemessenen Zusammenhang mit Funktion und Aufgabe des Gastes zu stehen und müssen primär der Diskussion über Produkte und Dienstleistungen dienen. Der Rahmen und die Gesamtkosten haben diesbezüglich verhältnismässig zu sein.

5. Informations- und allgemeine Beratungsleistungen

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gilt allgemein: finanzielle und infrastrukturelle Unterstützung als Sponsoring ist zulässig, geldwerte Leistungen an die Teilnehmenden sollen unterbleiben.

Die Vortragstätigkeit an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist angemessen zu entschädigen. Reisekosten werden nur gegen Originalrech-

¹ Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzteschaft-Industrie»: www.samw.ch (Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften formuliert die Grundsätze, die für die Ärzteschaft gelten sollen.)

² Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), insbesondere Art. 56.

³ Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG), insbesondere Art. 33 (gilt für Arzneimittel, im Parlament wird aber gefordert, ihn auf Medizinprodukte und IVD auszudehnen).

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere «19. Titel: Bestechung» (relevant in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Spitälern und Heimen).

nungen oder entsprechende Belege erstattet. Kosten für Begleitpersonen werden nicht bezahlt.

Allgemeine Beratungsleistungen dürfen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und in angemessener Höhe vergütet werden.

6. Forschung und Entwicklung, Studienprojekte

Ein schriftlicher Vertrag, in welchem Zweck und Ziel des Projektes, dessen Umfang, das Prozedere und die Finanzierung geregelt sind, ist notwendige Grundlage der Zusammenarbeit. Insbesondere sind Forschungs- und Entwicklungsprojekte über separate Konten abzurechnen.

Im Fokus der Zusammenarbeit stehen Förderung der Qualität, Innovation und Wissenschaft, nicht Absatzförderung.

7. Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung

Diese sind im Rahmen der arbeits- und dienstvertraglichen Regelungen zulässig, soweit sie schriftlich festgelegt und die Leistung und Gegenleistung ausgewogen sind. Eine genügende Qualifikation des Beraters ist ebenso zwingend wie ein Produkt- bzw. Unternehmensbezug.

8. Zukunft

Die schweizerische Union für Labormedizin SULM will weiterhin als verlässlicher, sachorientierter Partner ihre Verantwortung sowohl gegenüber Mitgliedern wie auch gegenüber Politik, Behörden und der Allgemeinheit wahrnehmen. Bei der Gestaltung von Entschädigungssystemen und Tarifen wird sie sich für eine ausgewogene, transparente und wirtschaftlich be-

gründete Vergütung der Leistungen zugunsten der Patienten und zulasten der sozialen Krankenversicherung einsetzen.

Laminierte Flyer mit diesem «Code of conduct» können im Sekretariat bestellt werden.

SULM
Schweizerische Union für Laboratoriumsmedizin
Zentralsekretariat, c/o Zentrum für Labormedizin
Kantonsspital Aarau AG
5001 Aarau
Telefon +41 062 838 53 02
Telefax +41 062 838 53 99
E-mail: info@sulm.ch
Internet: <http://www.sulm.ch>